EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHER VERTRETER
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 21.6.2021
JOIN(2021) 15 final/2 -
DOWNGRADED ON 9.2.2023

ANNEXES 1 to 6

ANHÄNGE

des

Gemeinsamen Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus

ANHANG I

„**ANHANG IV**

Liste der Ausrüstung, Technologie und Software im Sinne der Artikel 1c und 1d

Allgemeiner Hinweis

Ungeachtet seines Inhalts gilt dieser Anhang nicht für

a) Ausrüstung, Technologie oder Software, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates[1] oder in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführt ist, oder

b) Software, die so konzipiert ist, dass der Benutzer sie ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installieren kann, die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:

i) Barverkauf,

ii) Versandverkauf,

iii) elektronische Transaktionen oder

iv) Telefonverkauf, oder

c) Software, die allgemein zugänglich ist.

Die Kategorien A, B, C, D und E beziehen sich auf die in der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Kategorien.

‚Ausrüstung, Technologie und Software' im Sinne der Artikel 1c und 1d umfasst Folgendes:

A. Liste der Ausrüstung

— Ausrüstung für tiefe Paketinspektion

— Netzüberwachungsausrüstung einschließlich Abhörmanagementausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungsvorratsspeicherung

— Funkfrequenz-Überwachungsausrüstung

— Ausrüstung zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation

— Ausrüstung für die Ferneinbringung von Computerviren

— Sprechererkennungs- und Sprecherverarbeitungsausrüstung

— IMSI[2], MSISDN[3], IMEI[4] und TMSI[5] Abhör- und Überwachungsausrüstung

---

1 Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

2 IMSI: International Mobile Subscriber Identity. Eindeutiger Identifizierungscode für jedes Mobilfunkgerät, der fest in der SIM-Karte integriert ist und die Identifizierung der SIM-Karte über GSM- und UMTS-Netze ermöglicht.

3 MSISDN: Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number. Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines GSM- oder UMTS-Netzteilnehmers. Dies ist die Telefonnummer, die der SIM-Karte eines Mobiltelefons zugeordnet ist und daher — genauso wie eine IMSI — die Identifizierung eines Mobilfunkteilnehmers ermöglicht, aber auch der Anrufvermittlung an den Teilnehmer dient.

4 IMEI: International Mobile Equipment Identity. In der Regel eindeutige Nummer zur Identifizierung von GSM-, WCDMA- und IDEN-Mobiltelefonen sowie einiger Satellitentelefone. Die Nummer ist zumeist im Batteriefach des Telefons aufgedruckt. Die Überwachung (Abhören) kann mithilfe der IMEI-Nummer sowie der IMSI und MSISDN erfolgen.

5 TMSI: Temporary Mobile Subscriber Identity. Kennung, die in der Regel zwischen dem Mobilfunkgerät und dem Netz übertragen wird.

— Intrusion-Software[6]

— Ausrüstung, entwickelt oder geändert zur Ausführung kryptoanalytischer Funktionen

— Taktische Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von SMS[7]/GSM[8]/GPS[9]/GPRS[10]/UMTS[11]/CDMA[12]/PSTN[13]

— Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von DHCP[14]-, SMTP[15]- und GTP[16]-Informationen

— Ausrüstung für die Mustererkennung und die Erstellung von Musterprofilen

— Ferngesteuerte Forensikausrüstung

— Ausrüstung für die semantische Verarbeitung

— Entschlüsselungsausrüstung für WEP- und WPA-Schlüssel

— Abhörausrüstung für geschützte und standardisierte Protokolle für die Sprachübermittlung über das Internet (VoIP)

B. Nicht verwendet

C. Nicht verwendet

D. ‚Software' für die ‚Entwicklung', ‚Herstellung' oder ‚Verwendung' der oben unter Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung

E. ‚Technologie' für die ‚Entwicklung', ‚Herstellung' oder ‚Verwendung' der oben unter Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung

Ausrüstung, Technologie und Software, die unter diese Kategorien fällt, ist nur insoweit Gegenstand des vorliegenden Anhangs, als sie von der allgemeinen Beschreibung für ‚Systeme für das Abhören und die Überwachung des Internets, des Telefonverkehrs und der Satellitenkommunikation' erfasst wird.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet ‚Überwachung' die Erfassung, Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Archivierung von Gesprächsinhalten oder Netzdaten."

---

6 Software, besonders entwickelt oder geändert, um die Erkennung durch Überwachungsinstrumente zu vermeiden oder Schutzmaßnahmen eines Rechners oder eines netzfähigen Gerätes zu umgehen, zum Zweck der Extrahierung von Daten oder Informationen aus einem Rechner oder einem netzfähigen Gerät oder der Veränderung von System- oder Benutzerdaten.

7 SMS: Short Message System.

8 GSM: Global System for Mobile Communications.

9 GPS: Global Positioning System.

10 GPRS: General Package Radio Service.

11 UMTS: Universal Mobile Telecommunication System.

12 CDMA: Code Division Multiple Access.

13 PSTN: Public Switch Telephone Networks.

14 DHCP: Dynamic Host Configuration Protocol.

15 SMTP: Simple Mail Transfer Protocol

16 GTP: GPRS Tunnelling Protocol.

ANHANG II

„ANHANG V

Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 1f

[leer]“

ANHANG III

„ANHANG VI

Liste der Güter für die Erzeugung und Herstellung von Tabakerzeugnissen gemäß Artikel 1g

Bezeichnung der Güter	**Kombinierte Nomenklatur (KN-Code)**[17]
Filter	482390
Zigarettenpapier	4813
Aromen in Tabakerzeugnissen	330290
Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak	8478

“

[17] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:361:FULL&from=de

ANHANG IV

„ANHANG VII

Liste der Erdölerzeugnisse gemäß Artikel 1g

Bezeichnung der Güter	**Kombinierte Nomenklatur (KN-Code)[18]**
Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle); Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT und mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit nicht genannt; Ölabfälle hauptsächlich Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	2710
Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	2711
Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände (‚slack wax'), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	2712
Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, anderweitig nicht genannt	2713
Asphaltmastix, Verschnittbitumen und andere bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	2715

“

[18] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:361:FULL&from=de

ANHANG V

„**ANHANG VIII**

Liste der Kaliumchloridprodukte gemäß Artikel 1j

Bezeichnung der Güter	**Kombinierte Nomenklatur (KN-Code)**[19]
Kaliumchlorid mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O, von 40 GHT oder weniger	3104 20 10
Mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	3104 20 90
Mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend: mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	ex 3105 20 10
‚andere‘	ex 3105 20 90
	ex 3105 60 90
	ex 3105 90 91
	ex 3105 90 99

“

[19] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:361:FULL&from=de

ANHANG VI

„ANHANG IX

Liste der Kredit- oder sonstigen Institute gemäß Artikel 1k und 1l

Belarusbank

Belinvestbank

Belagroprombank“